OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-350628/2/KLi/JB

Datum: Linz, 7. Dezember 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 5. November 2018 der K R, geb. x, W, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22. Oktober 2018, GZ: SO-SH-13425, betreffend Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs (bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22. Oktober 2018, GZ: SO-SH-13425, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Wels zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 22. Oktober 2018, GZ: SO-SH-13425, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (Bf) vom 5. Oktober 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt feststehe:

Die Bf habe für sich am 5. Oktober 2018 einen Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt. Wie aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich gewesen sei, absolviere sie seit 10. September 2018 bis 3. Juli 2020 eine Ausbildung zum Behindertenbegleiter durch die C. Aufgrund dieses Umstandes und der dazu lautenden gesetzlichen Bestimmung, dass eine Erwerbs- oder Schulausbildung bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen worden sein müsse, seien die Voraussetzungen unter denen Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen gewährt werden können, nicht gegeben. Der Antrag sei daher abzuweisen.

Unter der Bezeichnung „rechtliche Beurteilung“ führt die belangte Behörde lediglich die Bestimmungen der §§ 4, 5, 7 Abs. 1, 11 Abs. 1 Oö. BMSG an. Darüber hinaus hat der Bescheid keine Begründung.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 5. November 2018.

Begründend führt die Bf aus, sie sei seit einem Jahr zunächst beim AMS L, seit 15. September 2018 beim AMS W arbeitslos vorgemerkt und beziehe ein Arbeitslosengeld in Höhe von 400 Euro. Aufgrund dieses nicht existenzsichernden Betrages habe sie zunächst einen Antrag auf Mindestsicherung beim Magistrat Linz gestellt, der auch genehmigt worden sei. Seit 15. September 2018 habe sie ihren Hauptwohnsitz von L nach W gewechselt und habe dementsprechend bei der Stadt Wels einen Antrag auf Mindestsicherung gestellt, der jedoch mit oben genannten Bescheid abgelehnt worden sei.

Die Stadt Wels begründe dies damit, dass sie eine Schulausbildung absolviere und sich dadurch nicht um eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit bemühen könne.

Sie habe grundsätzlich Friseurin gelernt, diesbezüglich aber keine Lehrabschlussprüfung abgelegt und dann als ungelernte Arbeitskraft im Verkauf gearbeitet. Nunmehr habe sie die Möglichkeit eine Ausbildung zur Behindertenbegleiterin durch die C Oberösterreich zu absolvieren. Der Besuch dieser Ausbildung sei sowohl mit dem AMS L bzw. W und auch dem Magistrat Linz

abgesprochen und vereinbart und habe sie diesbezüglich auch stets die entsprechende Unterstützungsleistung durch das AMS L bzw. W und das Magistrat Linz erhalten. Die Ausbildung zur Behindertenbegleiterin finde Dienstag und Donnerstag ab 16:30 Uhr statt und jeden zweiten Samstag ganztätig. Aufgrund dieser Ausbildungszeiten sei ihr sehr wohl eine Erwerbstätigkeit unter der Woche jedenfalls möglich und stehe diese Ausbildung keinesfalls dem Umstand entgegen, dass sie ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einsetzen könne und sich um eine entsprechende Erwerbsmöglichkeit bemühe. Das sehe auch das AMS W so.

Durch diese Ausbildung habe sie nun endlich die Möglichkeit eine entsprechende Qualifizierung zu erhalten und langfristig auf dem Arbeitsmarkt entsprechend Fuß zu fassen. Für sie sei daher die Ausbildung langfristig sehr sinnvoll und selbstverständlich stehe einer Aufnahme einer Erwerbstätigkeit täglich bis 16:00 Uhr nichts im Wege.

Sie stelle daher den Antrag, das Bundesverwaltungsgericht [gemeint wohl: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich] möge den angefochtenen Bescheid aufheben und dahingehend abändern, dass ihr die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs gewährt werde.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Vorlageschreiben vom 26. November 2018 die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, aus welchem sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig und nachvollziehbar ergibt. Weitere Erhebungen erübrigen sich. Auch eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen.

Schon aus dem Akt ist ersichtlich, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist, zumal erhebliche Sachverhaltsfeststellungen fehlen.

II. Nachfolgender Sachverhalt steht fest:

II.1. Die Bf ist am x geboren. Sie bewohnt eine Mietwohnung in W, X.

II.2. Die Bf erhält Arbeitslosengeld bzw. Unterstützungsleistungen des AMS. Nach Angaben der Bf belaufen sich diese Zahlungen auf 400 Euro pro Monat. Genauere Unterlagen dazu liegen aktuell im Akt der belangten Behörde nicht vor.

II.3. Nach dem Vorbringen der Bf war sie zuvor in L wohnhaft. Dort wurde unter Abstimmung zwischen dem AMS L und dem Magistrat Linz eine Ausbildung zur Behindertenbegleiterin begonnen. Im Rahmen dieser Ausbildung wurden der Bf auch Zahlungen des AMS L bzw. des Magistrates Linz gewährt. Genauere Feststellungen können dazu nicht getroffen werden, zumal sich dazu keine Unterlagen im Akt befinden.

II.4. Die Bf absolviert eine Ausbildung zur Behindertenbegleiterin bei der C Oberösterreich. Nach dem Vorbringen der Bf findet die Ausbildung derart statt, dass Kurse dienstags und donnerstags ab 16:30 Uhr stattfinden und jeden zweiten Samstag ganztägig. Allfällige diesbezügliche Erhebungen oder Überprüfungen der belangten Behörde fehlen bzw. lässt sich aus den im Akt befindlichen Erhebungen nur ersehen, dass die Bf grundsätzlich die Ausbildung zur Behindertenbegleiterin absolviert.

II.5. Weitergehende Feststellungen zur beruflichen Entwicklung der Bf zu ihrer Ausbildung (nach ihrem eigenen Vorbringen Lehre als Friseurin ohne Lehrabschlussprüfung, Arbeit als ungelernte Arbeitskraft im Verkauf, sodann die Ausbildung zur Behindertenbegleiterin) fehlen im Akt. Weder wurde bislang erhoben, ob die Bf über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt bzw. wie genau die Ausbildung zur Behindertenbegleiterin erfolgt. Es ist auch nicht festzustellen, in wie weit sich die Bf diesbezüglich in einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahmen befindet, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert. Auch steht nicht fest, in wie fern eine Erwerbsausbildung erfolgt, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat. Diesbezüglich wurden bislang offensichtlich nur unzureichende Erhebungen getätigt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen (sofern möglich) zu den persönlichen Verhältnissen der Bf ergeben sich aus dem Akteninhalt, insbesondere Geburtsdatum und Wohnort.

III.2. Die ungefähren Zahlungen des AMS ergeben sich aus dem Vorbringen der Bf, welches von der belangten Behörde weder festgestellt noch als unrichtig gewürdigt wurde. Genaue Bezifferungen der Zahlungen des AMS lassen sich dem Akt nicht entnehmen.

III.3. Auch zur Berufsausbildung der Bf lassen sich dem Akt nur die eigenen Angaben der Bf entnehmen. Feststellungen der belangten Behörde dazu, wie die Ausbildung bei der C Oberösterreich abläuft, finden sich im Akt nicht.

Auch die Vorgeschichte der Bf in L lässt sich nur deren eigenem Vorbringen entnehmen und wurde bislang keiner Überprüfung unterzogen.

III.4. Somit fehlen zur Feststellung, welche Art von Ausbildung die Bf absolviert (insbesondere zu § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG). Ob die Bf tatsächlich Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat oder nicht, ist beim derzeitigen Ermittlungsstand völlig offen.

IV. Rechtslage:

IV.1. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

IV.2. § 4 Oö. BMSG regelt die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung bedarfsorientierter Mindestsicherung:

„(1) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,

b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder -Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel, Daueraufenthalt - EG oder ‚Daueraufenthalt - Familienangehörige oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann im Einzelfall - abweichend von Abs. 1 - auf der Grundlage des Privatrechts geleistet werden, soweit

1. der Lebensunterhalt nicht anderweitig gesichert ist oder gesichert werden kann und
2. dies zur Vermeidung besonderer Härten unerlässlich ist.

(3) Abweichend von Abs. 1 erhalten erwachsene sowie begleitete minderjährige Personen nach Abs. 1 Z 2 lit. b, denen kein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland nach der

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, sowie auf diese Bezug nehmende verpflichtende unionsrechtliche oder diese umsetzende bundesrechtliche Vorschriften zukommt, insbesondere Asylberechtigte mit befristeter Aufenthaltsberechtigung (§ 3 Abs. 4 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2016) und subsidiär Schutzberechtigte, zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13. (Anm: LGBl.Nr. 36/2016).“

IV.3. § 11 Oö. BMSG regelt die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft:

„(1) Hilfebedürftige haben ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.
(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.
(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres überwiegend selbst pflegt und erzieht, sofern auf Grund mangelnder geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten (wie Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter oder Tagesväter) keine Beschäftigung aufgenommen werden kann. Bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres eines Kindes kann dieser Elternteil auch bei verfügbaren geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten vom Einsatz der Arbeitskraft absehen, es sei denn, er hätte bereits bei der Entscheidung zum Bezug des Kinderbetreuungsgeldes eine abweichende Wahl für eine kürzere,
4. Personen, die
a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten bzw. eine Lebenspartnerin oder einen Lebenspartner, welche bzw. welcher ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann oder
b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7 Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung
a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Ein-gliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(3a) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(3b) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes (4) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können stufenweise und maximal um die Hälfte gekürzt werden, wenn trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die zuständige Behörde keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Bei der Entscheidung über das Ausmaß der Reduktion der Leistungen sind die Gründe und die Dauer der Verweigerung zu berücksichtigen.
(5) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 4 hinaus gekürzt werden oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person ausdrücklich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung verweigert.
(6) Abs. 4 und Abs. 5 gelten sinngemäß, wenn Maßnahmen nach § 19 und § 20 abgelehnt oder nicht zielstrebig verfolgt werden. Entsprechendes gilt, wenn Terminvereinbarungen im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen trotz Ermahnung unbegründet nicht alten werden.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs der arbeits- oder unterstützungsunwilligen Person sowie des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs der mit ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten Personen, Lebensgefährtinnen oder -gefährten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner darf durch Einschränkungen nach den Abs. 4, 5 und 6 nicht gefährdet werden. Die Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall ist strittig, ob die Bf unter Zugrundelegung ihrer Ausbildung bei der C Oberösterreich zur Behindertenbegleiterin Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat oder nicht.

V.2. Nach § 11 Abs. 1 Oö. BMSG haben Hilfebedürftige ihre Arbeitskraft in zumutbarer Weise einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbsmöglichkeiten zu bemühen.

Gemäß § 11 Abs. 3 Oö. BMSG darf der Einsatz der Arbeitskraft insbesondere nicht verlangt werden von
[...]
7. Personen, die nicht unter die Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung,

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zur Erlangung des Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens drei-monatigen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßgabe zuerkannte regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

V.3. Diese Bestimmung wurde mit der Novelle des Oö. BMSG, LGBl. Nr. 24/2017 in das Oö. BMSG eingefügt.

Die *Erläuternden Bemerkungen (Oö. Landtag, Beilage 364/2017, XXVIII. Gesetzgebungsperiode)* führe dazu Nachfolgendes aus:

„Mit § 11 Abs. 3 Z 7 werden zwei neue Tatbestände eingeführt, bei denen die Bemühungspflicht zum unmittelbaren Einsatz der Arbeitskraft bei Zustandekommen des Einvernehmens mit dem regionalen Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung und einer mit dieser Maßnahme in Zusammenhang stehenden regelmäßigen Geldleistung des Bundes unter den Einschränkungen der Abs. 3a und 3b entfällt. Das im Zusammenhang mit der Herstellung des Einvernehmens mit dem regionalen Träger bereits Gesagte gilt auch für diesen Bereich entsprechend.
Unter lit. a ist der Pflichtschulabschluss sowie eine Lehre genannt, worunter auch die Absolvierung dieser Ausbildung in Form einer Facharbeiterkurzausbildung fällt. Ziel ist die nachhaltige (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben, weshalb bei der Wahl der Qualifizierung auf diese Zielsetzung insofern Bedacht zu nehmen ist, als die Ausbildung im Hinblick auf die Verwertbarkeit am Arbeitsmarkt zu wählen ist. Indikatoren dafür sind z.B. die Berufsliste beim AMS, die Stellenandrangziffer, die Mangelberufsliste, etc. Die Maßnahmen nach lit. b erstrecken sich inhaltlich auf sämtliche Berufsqualifizierungen und beschäftigungsfördernden Maßnahmen, sofern sie mindestens drei Monate dauern, da hier ein vorzeitiger Abbruch der Maßnahme als kontraproduktiv im Hinblick auf die bereits eingesetzten Mittel angesehen wird. Kürzere Maßnahmen, wie z.B. der Staplerführerschein oder der Computerführerschein begründen keine Ausnahme vom Einsatz der Arbeitskraft, da diese Fertigkeiten auch parallel zu einer Berufstätigkeit, etc. erworben werden können. Die sowohl bei lit. a als auch b vorausgesetzte regelmäßige Geldleistung des Bundes im Zusammenhang mit der Maßnahme knüpft an Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (Arbeitslosengeld und Notstandshilfe), an die DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) nach § 35 Abs. 1 Arbeitsmarktservicegesetz und an Ausbildungsbeihilfen nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969 idF BGBl. I Nr. 78/2015, an. Aus der Mindestsicherung wird daher lediglich der Aufstockungsbetrag für die jeweilige Haushaltsgemeinschaft zu leisten sein. Kurzfristige Unterstützungen oder Einmalleistungen sind unter dieser Regelung nicht zu verstehen. Ebenso fallen darunter nicht Leistungen aus dem Bildungskonto oder ähnliche Förderungen.
Da Ziel der Neuregelung die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, nicht jedoch die Qualifizierung an sich ist, sind höhere Ausbildungen wie Studien, Weiterbildungen oder Schulen (mit Ausnahme der Berufsschule im Rahmen der Lehre) ausgenommen.
Festzuhalten ist schließlich, dass bei Wegfall einer Voraussetzung der Z 7 (z.B. der zielstrebigen Verfolgung der Ausbildung) die Ausnahme von der Bemühungspflicht wegfällt und die Arbeitskraft einzusetzen ist.“

V.4. Im vorliegenden Fall ist daher zu erheben, in wie weit die Bf eine Ausbildung absolviert, die unter § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG subsumiert werden kann. In

Betracht käme insbesondere die Möglichkeit einer Qualifizierungsmaßnahme bzw. einer beschäftigungsfördernden Maßnahme, die eine langfristige Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert (§ 11 Abs. 3 Z 7 lit. b Oö. BMSG).

Um beurteilen zu können, ob es sich bei der Ausbildung der Bf um eine solche im Sinne der genannten Bestimmung handelt, bedarf es aber weitergehender Sachverhaltserhebungen.

V.5. Erst im Anschluss an diese Erhebungen wird beurteilt werden können, ob die Bf Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat oder nicht.

V.6. Auch zur Höhe der zu gewährenden Mindestsicherung liegen noch keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte und durfte allerdings derartige Sachverhaltsermittlungen nicht selbst tätigen und sodann in Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung in der Sache selbst entscheiden. Würde das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bereits zum derzeitigen Verfahrensstand der Höhe nach in der Sache selbst entscheiden, wäre dadurch das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Bf auf eine Entscheidung durch den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG verletzt werden.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für der Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf eine Instanz in Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

V.7. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 28 Abs. 3 VwGVG kann das Verwaltungsgericht eine Angelegenheit nach dieser Bestimmung zurückverweisen, wenn die Behörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat (vgl. VwGH 26.5.2015, Ra 2014/01/0205; 4.8.2015, Ra 2015/06/0039; 19.4.2016, Ra 2015/01/0010; 22.6.2016, Ra 2016/03/0027; 6.7.2016, Ra 2015/01/0123):

„In § 28 VwGVG 2014 ist ein prinzipieller Vorrang der meritorischen Entscheidungspflicht der Verwaltungsgerichte normiert, weswegen die in § 28 Abs. 3 zweiter Satz leg. cit.

vorgesehene Möglichkeit der Kassation eines verwaltungsbehördlichen Bescheides streng auf ihren gesetzlichen Raum zu beschränken ist (Hinweis E vom 17. Dezember 2014, Ro 2014/03/0066, mwN). Von der Möglichkeit der Zurückverweisung kann nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werden (Hinweis E vom 27. Jänner 2015, Ra 2014/22/0087, mwN). Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungstätigkeit kommt daher nur dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalt (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (Hinweis E vom 12. November 2014, Ra 2014/20/0029, mwN).“

V.8. Im vorliegenden Fall werden daher im fortgesetzten Verfahren Erhebungen zur konkreten Ausbildung der Bf zu tätigen sein, insbesondere im Hinblick auf § 11 Abs. 3 Z 7 Oö. BMSG. Erst danach kann beurteilt werden, ob die Bf tatsächlich keinen Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung hat oder ob sie eine Ausbildung im Sinne der genannten Bestimmung absolviert, die ihr den Bezug der Mindestsicherung ermöglicht.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer